# Einsatzempfehlungen bei Verdacht auf einen Bio-Anschlag<sup>12</sup>

## l Vorbemerkungen

Bei Verdacht auf einen Bio-Anschlag können auch Kräfte des DRK zum Einsatz herangezogen werden. Die nachstehenden Einsatzempfehlungen sollen den Führungskräften der Einsatzformationen Hinweise für den Einsatz und die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Behörden geben.

# 2 Zuständigkeit und Verantwortung in der Gefahrenabwehr

- Die Feststellung des Infektionsfalles obliegt dem Gesundheitsamt.
- Die Zuständigkeit und Verantwortung für die Maßnahmen der Gefahrenabwehr liegt ebenfalls beim Gesundheitsamt. Die Feuerwehren und andere Hilfsorganisationen werden hier nur auf Anforderung und in Amtshilfe tätig.
- Die Verantwortung für die fachgerechte Durchführung der übernommenen Aufgaben liegt aber bei der ausführenden Stelle!

## 3 Begriffsbestimmungen und allgemeine Hinweise

#### Desinfektion:

Desinfektion mit geeigneten Desinfektionsmittel ist nicht in allen Fällen erfolgreich, aber niemals sinnlos, da initial dies nicht fest gestellt werden kann.

## <u>Infektionstransport</u>:

Kranken- oder Rettungstransport einer potentiell infektiösen Person unter besonderen Schutzmaßnahmen durch das Transportpersonal.

#### Kontaktperson:

Person mit direktem Kontakt zum verdächtigen Gegenstand bzw. Produkt.

### Restriktionsgebiet:

Gesamtes Gebiet, in dem die zuständige Behörde Maßnahmen festlegt.

#### Verdachtsfall:

Vermuteter, aber noch nicht gesicherter, Ausbruch einer ansteckenden Krankheit

#### Verifizierung:

Der Verdachtsfall wird durch labortechnische Untersuchungen bestätigt.

\_

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Diese Einsatzempfehlungen wurden nach besten Wissen auf Basis der derzeit vorliegenden Erkenntnisse erstellt. Die Ausführungen geben den Kenntnisstand vom 26.10.2001 wieder.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Literatur:

Cimolino, U., Graeger, A.: Einsatzempfehlungen der Feuerwehr Düsseldorf bei Verdacht auf einen Bio-Anschlag,

http://www.feuerwehrmann.de/Informationen/download/nuetzliches/Bio-Anschlag/

 $<sup>\</sup>verb|\drkp| abt l \rotk reuzhand buch \verb|\merkb|| atter, formulare \verb|\bio_einsatz.doc|| drkp \verb|\abt|| attention at the constraint of the con$ 

#### 4 Maßnahmen

#### 4.1 der Gefahrenabwehrbehörde

Beim Verdacht auf einen Bio-Anschlag trifft die zuständige Gefahrenabwehrbehörde (Gemeinde oder Kreis) die Entscheidung über die Einrichtung eines Stabes, z.B. Stab für außergewöhnliche Ereignisse (SAE) oder Leitungs- und Koordinierungsgruppe (LuK). Die Einrichtung eines Stabes ist für das abgestimmte Behördenhandeln in einer solchen Gefahrensituation sinnvoll. Die Vertretung des DRK in diesem Stab wird durch den Rotkreuzbeauftragten wahrgenommen.

Bei der Verifizierung eines Bioanschlages ist damit zu rechnen, dass ein längerer Einsatz und hoher personeller sowie gerätetechnischer Aufwand erforderlich werden. Hierzu ist eine großräumige Planung erforderlich, um z.B. Anfahrten von Einheiten durch Sperrzonen zu verhindern.

### 4.2 der Einsatzleitung

Die Einsatzleitung bei Verdacht auf einen Bio-Anschlag wird in der Regel durch Führungskräfte der Feuerwehr wahrgenommen werden. Die Vertretung des DRK in der Einsatzleitung obliegt dem/der "DRK-Einsatzleiter/in vom Dienst" (DRK-Lage- und Alarmdienst).

## 4.3 der Führungskräfte der eingesetzten Einsatzformation/en

Aufgrund der Infektionsproblematik und in Verbindung mit der längeren Einsatzdauer (Nachlässigkeit etc.) ist die intensive Belehrung der Einsatzkräfte vor den Maßnahmen und die Überwachung der Maßnahmen im Einsatz erforderlich.

Für alle Einsatzkräfte gelten grundsätzlich die speziellen und allgemeinen Maßnahmen der Einsatzstellenhygiene<sup>3</sup>.

Nr. 4.2:

Verhaltensregeln beim Einsatz im Gebiet, in dem eine Seuche herrscht

Der Führer der Einheit/Einrichtung

- klärt seine Helfer vor dem Einsatz über wichtige Hygienemaßnahmen auf
- legt beim Anmarsch einen technischen Halt fest, an dem die Helfer ihren Einsatzanzug abdichten und die ABC-Schutzmaske sowie die ABC-Schutzhandschuhe anlegen
- lässt bei der Bevölkerung festgestellte Krankheitsfälle unter Angabe der augenscheinlichen Symptome melden und leitet sie an die über geordnete Führungsstelle weiter
- lässt sich Verletzungen bzw. Krankheitsfälle bei Helfern und Undichtigkeiten der Schutzausstattung, die eine Kontamination/Infektion nicht ausschließen, melden und vermerkt diese im Abschlußbericht.

Nach dem Einsatzende werden die Geräte, die nicht dagegen empfindlich sind, behelfsmäßig mit einer verdünnten Chlorkalklösung (etwa 10 g/l) dekontaminiert. Danach begibt sich die Ein-

 $<sup>^3</sup>$  Auszug aus der KatS-Dv 140 "Schutz der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes vor ABC-Gefahren", Bundesamt für Zivilschutz (Hrsg.), Bonn 1988

Auf die Einsatzdokumentation ist besonderer Wert zu legen (Erfassung aller eingesetzten Kräfte auf "Meldekarte für Einsatzkräfte", Fahrzeugregistrierung, verteilte Handzettel, getroffene Maßnahmen). Bei der Verifizierung eines Bio-Anschlages sind die Dokumentation (Einsatztagebuch) und die zu Grunde liegenden Unterlagen 30 Jahre aufzubewahren (mögliche gesundheitliche Spätschäden, Versicherungsansprüche)!

#### 5 Einsatzablauf

## 5.1 Innerer Absperrbereich ("Gefahrzone")

Die Festlegung des inneren Absperrbereichs und aller weiteren Maßnahmen obliegt der zuständigen Behörde (i.d.R. Gesundheitsamt).

Der innere Absperrbereich ist zu räumen (z.B. betroffener Raum). Die Maßnahmen im inneren Absperrbereich werden durch Kräfte der Feuerwehren, ggf. von Fachinstituten, vorgenommen.

Soweit Kräfte des DRK ausnahmsweise im inneren Absperrbereich auf Weisung der Einsatzleitung tätig werden müssen, sind folgende Sicherheitsmaßnahmen vorzunehmen:

 Vor Betreten des inneren Absperrbereiches ist zumindest flüssigkeitsdichte Einwegkleidung, Atemfilter FFP3 (oder Atemschutzmaske mit ABEK P3), Einweg-Handschuhe und darüber stabilere Gummihandschuhe anzulegen.

## 5.2 Äußerer Absperrbereich ("Sicherheitszone")

Der äußere Absperrbereich ist so zu legen, dass die Einsatzkräfte ungehindert tätig werden können.

Jeder, der den inneren Absperrbereich verlässt, muss in geeigneter Weise Dekontaminationsmaßnahmen befolgen/durchführen.

### 5.3 Dekontaminationsstelle

Der Aufbau der Dekontaminationsstelle obliegt in der Regel der Feuerwehr. Auf der reinen Seite der Dekontaminationsstelle ist die Unterstützung durch den Sanitäts- und Betreuungsdienst erforderlich. Der Einsatzablauf richtet sich hier nach dem Merkblatt "Mitwirkung der DRK-Einsatzeinheit bei der Personendekontamination"<sup>4</sup>.

Der Schutz des Dekontaminations-Hilfspersonals geschieht durch Einweganzüge, Einweg-Handschuhe und FFP 3-Filter (alternativ Maske mit ABEK P 3)).

Gebrauchte Einwegartikel inkl. der Schutzkleidung des Dekontaminations-Hilfspersonals werden anschließend verpackt und in Absprache mit dem Gesundheitsamt entsorgt.

heit geschlossen zu der nächstgelegenen Dekontaminationsstelle. Im Abschlußbericht werden Verletzungen, Erkrankungen bzw. Undichtigkeiten der Schutzausstattung vermerkt.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> http://www.lv-westfalen-lippe.drk.de/einsatzdienste/EE\_DekoPers.pdf

 $<sup>\</sup>verb|\drkp| abt l \rotkreuzhandbuch| merkblätter, formulare \verb|\bio_einsatz.doc| delta | formulare | for$ 

Eventuelle Desinfektionsmaßnahmen sind grundsätzlich mit dem Gesundheitsamt abzustimmen. Sie haben in jedem Fall drucklos zu erfolgen.

## 6 Einzelmaßnahmen des Sanitäts-/Rettungsdienstes

### 6.1 allgemein

- Betroffene in einem Raum isolieren.
- Für Kontaktpersonen in Absprache mit dem Gesundheitsamt ggf. Antibiotika-Prophylaxe.

## 6.2 Verletzte oder erkrankte Kontaktpersonen an der Einsatzstelle:

- Unter Berücksichtigung des Infektionsrisikos lebensrettende Sofortmaßnahmen an der Einsatzstelle.
- Nach Absprache mit Gesundheitsamt und Voranmeldung Infektionstransport in ein geeignetes Krankenhaus.
- Dokumentation der Patientendaten und der Art des Kontaktes.
- Desinfektion des Fahrzeugs nach Absprache mit Desinfektor und Gesundheitsamt.

## 7 Meldewesen

Alle Einsätze von Einsatzformationen des DRK bei Verdacht auf einen Bio-Anschlag sind umgehend der Einsatzzentrale Landesverband zu melden (WE-Meldung).

Sofern Einsatzkräfte/Einsatzformationen des DRK im "ersten Zugriff" (§ 26 FSHG) tätig werden müssen, ist die zuständige Leitstelle unverzüglich zu unterrichten. Die Leitstelle führt dann alle weiter erforderlichen Benachrichtigungsmaßnahmen, z.B.

- Gesundheitsamt
- Rettungsdienst
- Polizei
- Ordnungsbehörde
- (Untere) Wasserbehörde
- Fachberater (z.B. Virologe, Mikrobiologe)

durch.